



Datum: 30.09.2015 Nr.: 46

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen 1358

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ 1364

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ 1369

Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ 1382

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ 1398

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 28.07.2015 die Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)).

**Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende
der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Zweck**

(1) Ziel des Ideenwettbewerbs für Studierende ist es, alle Studierenden zu motivieren, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zur Verbesserung der Studienqualität der Georg-August-Universität Göttingen einzubringen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Studierenden der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Organe

Die Organe für den Ideenwettbewerb sind:

- a) die Bewertungskommission und
- b) die oder der Beauftragte für Studienqualität.

§ 3 Bewertungskommission

(1) ¹Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. ²Mindestens zwei Mitglieder der Kommission gehören der Studierendengruppe an. ³Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu benennen. ⁴Die oder der Beauftragte für Studienqualität sowie Personen nach § 4 Abs. 3 nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Bewertungskommission teil.

(2) Jedes Präsidiumsmitglied kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bewertungskommission teilnehmen.

(3) ¹Die Mitglieder der Bewertungskommission werden auf Vorschlag der Studienqualitätskommission von dem für das Ressort Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Bewertungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(5) ¹Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

(6) ¹Die Bewertungskommission tagt mindestens einmal im Jahr zur Beratung und zum Beschluss über die Verbesserungsvorschläge. ²Zu den Sitzungen lädt die oder der Beauftragte für Studienqualität ein.

(7) Die Ergebnisse der Beratungen und Entscheidungen der Bewertungskommission werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.

§ 4 Die oder der Beauftragte für Studienqualität

(1) Zuständig für alle Aufgaben nach dieser Richtlinie, soweit sie nicht einem anderen Organ oder einer anderen Stelle zugewiesen sind, ist die oder der Beauftragte für Studienqualität.

(2) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für Studienqualität gehören insbesondere:

- a) Beratung und Unterstützung der Vorschlagsberechtigten,
- b) Überprüfung der Vorschläge auf Vollständigkeit und Durchführung der zum Verfahren gehörigen schriftlichen Benachrichtigungen,
- c) Aufbereitung der Sachverhalte,
- d) Vorbereitung der Vorschläge für die Bewertungskommission,
- e) Einladung der Bewertungskommission,
- f) Anfertigen des Protokolls der Sitzungen der Bewertungskommission,
- g) Anforderung der Stellungnahmen von den zuständigen Bereichen oder Abteilungen und Weiterleitung dieser an die Bewertungskommission,
- h) Unterrichtung der Vorschlagenden über die Entscheidung der Bewertungskommission,
- i) Führung der laufenden Geschäfte.

(3) Die oder der Beauftragte für Studienqualität kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 durch ihr oder ihm zugeordnetes Personal vertreten oder unterstützen lassen.

§ 5 Verbesserungsvorschläge

(1) ¹Als Verbesserungsvorschlag gilt jeder Vorschlag, der zu einer Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende sowie anderer Rahmenbedingungen der Lehre führen kann. ²Hierzu zählen insbesondere Vorschläge, die geeignet sind,

- a) die Qualität, die Serviceorientierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit in Einrichtungen für Studierende zu verbessern,
- b) die Angebote von lehrbezogener Infrastruktur zu verbessern oder
- c) das Curriculum in einem Studiengang weiter zu entwickeln.

(2) ¹Als Verbesserungsvorschläge im Sinn des Ideenwettbewerbs gelten nicht:

- a) Hinweise auf bestehende Schwierigkeiten und auf die Notwendigkeit von Reparaturen,
- b) Vorschläge, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
- c) Kritik oder das Aufzeigen von Problemen ohne konkrete Lösungsvorschläge,
- d) Verbesserungsvorschläge, die in einem Arbeitsbereich bereits in Planung oder Vorbereitung sind, sowie
- e) offensichtlich unkonkrete oder unplausible Einlassungen.

²Eingereichte Unterlagen im Sinne des Satzes 1 werden durch die oder den Beauftragten für Studienqualität abgewiesen. ³Die oder der Vorschlagende erhält ein Ablehnungsschreiben mit Begründung. ⁴Offenkundige Beschwerden werden durch die oder den Beauftragten für Studienqualität der Universität im Rahmen ihrer oder seiner regulären Tätigkeit erfasst und bearbeitet.

§ 6 Einreichung von Verbesserungsvorschlägen

(1) ¹Verbesserungsvorschläge sind in Textform bei der oder dem Beauftragten für Studienqualität einzureichen. ²Mit der Abgabe des Verbesserungsvorschlags erklärt sich die oder der Vorschlagende damit einverstanden, dass der Verbesserungsvorschlag nach den Bestimmungen dieser Richtlinie behandelt wird. ³Mit der Einreichung eines Verbesserungsvorschlags erkennt die oder der Vorschlagende die danach und unter Beachtung des Willkürverbots ergangenen Entscheidungen als endgültig an.

- (2) Ein Verbesserungsvorschlag soll kurz und präzise gefasst und wie folgt aufgebaut sein:
- a) Beschreibung des Ist-Zustands mit Hinweis auf die verbesserungs- oder veränderungsbedürftigen Einzelheiten,
 - b) Aufzeigen von Lösungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten und
 - c) Beschreibung der möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung des Verbesserungsvorschlags.

§ 7 Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge

(1) Die oder der Beauftragte für Studienqualität dokumentiert den Eingang eines Verbesserungsvorschlags.

(2) ¹Offensichtlich unvollständige Vorschläge oder Vorschläge im Sinn des § 5 Abs. 2 werden von der oder dem Beauftragten für Studienqualität zurückgegeben. ²Die Bewertungskommission wird über die zurück gegebenen Vorschläge informiert. ³Auf Antrag eines Mitglieds der Bewertungskommission werden diese Vorschläge in der Bewertungskommission erörtert.

(3) ¹Die oder der Beauftragte für Studienqualität trifft alle Vorbereitungen, die zur Bewertung durch die Bewertungskommission erforderlich sind. ²Sie oder er weist insbesondere auf frühere gleich lautende oder ähnliche Vorschläge hin.

(4) ¹Die Prüfung hat generell sachlich und ohne Ansehen der einreichenden Person zu erfolgen. ²Grundsätzlich sind alle zweckdienlichen Daten und Informationen zu ermitteln und die positiven Gesichtspunkte herauszustellen, auch wenn der Vorschlag nur zum Teil oder nur in modifizierter Form umgesetzt werden kann.

(5) Soweit Gutachten eingeholt werden, haben diese qualifizierte Aussagen respektive Begründungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- a) die Durchführbarkeit oder die Nichtdurchführbarkeit des Verbesserungsvorschlags,
- b) Art und Umfang der erzielbaren Vorteile,
- c) Angaben zur Ermittlung des Nutzens.

§ 8 Entscheidungen der Bewertungskommission

(1) Die Bewertungskommission kann Sachverständige oder Gäste insbesondere aus den betroffenen Einrichtungen zur Klärung fachlicher, wirtschaftlicher, lehrbezogener oder anderer Fragen hinzuziehen.

(2) ¹Die Bewertungskommission entscheidet ein Mal im Jahr über die eingegangenen Verbesserungsvorschläge. ²Über den Termin des Einsendeschlusses (Ausschlussfrist) entscheidet das für das Ressort Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied. ³Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 eingegangene Verbesserungsvorschläge sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewertungskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von Vorschlägen und über die zu gewährende Prämie.

(4) Kommissionsmitglieder dürfen bei der Entscheidung nicht mitwirken, wenn es sich um die Beurteilung eines Verbesserungsvorschlags im eigenen Bereich handelt.

(5) Falls zwei oder mehrere Verbesserungsvorschläge dem Sinn nach übereinstimmen, kann grundsätzlich nur der zuerst eingegangene Verbesserungsvorschlag angenommen werden.

§ 9 Umsetzung der Verbesserungsvorschläge

(1) Die oder der Beauftragte für Studienqualität soll darauf hinwirken, dass angenommene Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Finanzierbarkeit umgesetzt werden.

(2) ¹Ein Anspruch auf Realisierung angenommener Verbesserungsvorschläge besteht nicht. ²Rückwirkungen auf bereits zuerkannte Prämien sind jedoch ausgeschlossen.

§ 10 Recht und Schutz der Vorschlagenden

¹Ein Verbesserungsvorschlag wird bis zur abschließenden Entscheidung durch die Bewertungskommission ohne Namensnennung bearbeitet. ²Durch die Einreichung eines Verbesserungsvorschlags dürfen dem Vorschlagenden keine Nachteile entstehen.

§ 11 Prämien

(1) ¹Für Vorschläge im Sinn des § 5 Abs. 1 können Prämien vergeben werden. ²Diese honorieren und fördern besonders innovative Vorschläge. ³Die Gewährung der Prämie dient lediglich der einmaligen Anerkennung. ⁴Hierzu werden Mittel aus zentralen Studienqualitätsmitteln nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwendungsentscheidung bereitgestellt.

(2) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag der Bewertungskommission ein Prämiensystem einschließlich eines Prämienkatalogs, welches gesondert veröffentlicht wird.

§ 12 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft. ²Zugleich tritt die Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2008 S. 370), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1458), außer Kraft.

(2) Mitglieder der Bewertungskommission, welche nach dem Verfahren des § 3 Abs. 3 der Richtlinie nach Absatz 1 Satz 2 bestellt wurden, bleiben bis zum Ende der laufenden Bestellung im Amt.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.09.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2012 S. 1816), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2014 S. 1242), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2012 S. 1816), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2014 S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen mindestens 180 C erworben werden.

a) Pflichtmodule - Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 111 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden.

aa) Pflichtmodule – Geowissenschaften

Es müssen folgende 14 Module im Umfang von insgesamt 87 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.101a	System Erde Ia	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.101b	System Erde Ib	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeaus- bildung	(5 C, 5 SWS)
B.Geo.103a	System Erde IIa: Exogene Dynamik	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.103b	System Erde IIb: Entstehung des Lebens und Entwicklung der Organismen in ihren Lebensräumen	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.104	Erdgeschichte	(7 C, 5 SWS)
B.Geo.105	Strukturgeologie I	(7 C, 5 SWS)
B.Geo.106	Petrologie	(8 C, 7 SWS)

B.Geo.107	Karten und Profile	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.108a	Angewandte Geowissenschaften I	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.108b	Angewandte Geowissenschaften II	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.109	Geochemie I	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.110	Regionale Geologie	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.111	Instrumentelle Analytik	(7 C, 6 SWS)

Die Module B.Geo.101a, B.Geo.101b, B.Geo.103a und B.Geo.103b sind Orientierungsmodule.

bb) Pflichtmodule - Naturwissenschaften

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)	(6 C, 6 SWS)
B.Che.9107	Chemisches Praktikum für Studierende der Physik und Geowissenschaften	(6 C, 8 SWS)
B.Mat.0821	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	(6 C, 4 SWS)
B.Mat.0822	Statistik für Studierende der Geowissenschaften	(6 C, 4 SWS)

b) Wahlpflichtmodule - Fachstudium

Für die individuelle Profilbildung steht eine Auswahl von Wahlpflichtmodulen aus den Geowissenschaften und aus zwei Nebenfachbereichen zur Verfügung. Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa) Wahlpflichtmodule - Geowissenschaften

Es müssen 3 der folgenden geowissenschaftlichen Fachmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.201	Geowissenschaftliche Fernerkundung	(7 C, 5 SWS)
B.Geo.202	Analytische Geochemie	(7 C, 5 SWS)
B.Geo.203	Isotopengeologie	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.204	Strukturgeologie II	(6 C, 4 SWS)
B.Geo.205	Sedimentologie und Sedimentpetrographie	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.206	Hydro- und Ingenieurgeologie	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.207	Geomaterialien	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.208	Umweltgeowissenschaften	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.209	Biosedimentologie	(7 C, 6 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule I - Naturwissenschaften

Es muss entweder das Modul B.Che.8001 im Umfang von 10 C oder es müssen die Module B.Phy-NF.7001 oder B.Phy-NF.7002 und B.Phy-NF.7004 im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	(10 C, 7 SWS)
B.Phy-NF.7001	Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner	(6 C, 6 SWS)
B.Phy-NF.7002	Experimentalphysik I für Biologen	(6 C, 6 SWS)
B.Phy-NF.7004	Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	(4 C, 3 SWS)

cc) Wahlpflichtmodule II - Naturwissenschaften

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	(6 C, 5 SWS)
B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	(10 C, 7 SWS)
B.Geg.05	Relief und Boden	(8 C, 6 SWS)
B.Geg.06	Klima und Gewässer	(7 C, 4 SWS)
B.Geo.503	Biologie für Geowissenschaftler	(6 C, 4 SWS)

c) Schlüsselkompetenzen- Professionalisierungsbereich

Neben dem Pflicht-Schlüsselkompetenzmodul B.Geo.601 "Externes Praktikum I" im Umfang von 6 C müssen im Bereich Schlüsselkompetenzen weitere Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden. Es kann sich dabei um ein weiteres externes Berufspraktikum handeln und/oder um geowissenschaftliche Schlüsselkompetenzmodule und/oder um nichtgeowissenschaftliche Schlüsselkompetenzmodule.

aa) Pflichtmodul - Externes Praktikum I

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.601	Externes Praktikum	(6 C)
-----------	--------------------	-------

bb) Wahlmodul - Externes Praktikum II

Es kann ein weiteres externes Berufspraktikum im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.602	Externes Praktikum II	(6 C)
-----------	-----------------------	-------

cc) Wahlmodule – Geowissenschaftliche Schlüsselkompetenzen

B.Geo.701	Erdöl-/Erdgas-Exploration und -Produktion in den Geowissenschaften	(3 C, 3 SWS)
B.Geo.702	Praxis des Naturkatastrophen-Managements	(3 C, 3 SWS)
B.Geo.711	Planen und Bewerten von Arbeiten in den angewandten Geowissenschaften	(3 C, 2 SWS)

B.Geo.716 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Publizieren (3 C, 2 SWS)

dd) Wahlmodule – Nichtgeowissenschaftliche Schlüsselkompetenzen

Es können Module nach freier Wahl aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen in der jeweils geltenden Fassung sowie aus dem Modulangebot des ZESS absolviert werden.

d) Wahlmodule - Professionalisierungsbereich

Es müssen eines oder mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Zur Auswahl stehen daneben nicht belegte Wahlpflichtmodule nach Buchstaben b) und c).

aa) Geowissenschaftliche Wahlmodule

B.Geo.707	An Introduction to Molecular, Phylogenetic and DNA Barcoding Methods	(4 C, 4 SWS)
B.Geo.709	Analyse röntgenographischer Viel- und Einkristalldaten	(3 C, 2 SWS)
B.Geo.712	Introduction to Earth physics and geodynamics	(6 C, 4 SWS)
B.Geo.713	Glaziologie	(3 C, 2 SWS)
B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften	(3 C, 3 SWS)
B.Geo.715	Geogene Energieträger	(4 C, 3 SWS)

bb) Nichtgeowissenschaftliche Wahlmodule

Es kann ein Modul im Umfang von mindestens 6 C aus dem Angebot der Universität (nach Einverständnis der anbietenden Fakultät) absolviert werden.

e) Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

2. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

Semester Bachelor-Studiengang Geowissenschaften - Modellstudienplan für SoSe-Beginner

59 C*	1	System Erde IIa (Orientierungsmodul) B.Geo.103a, (5/4)	System Erde IIb (Orientierungsmodul) B.Geo.103b, (5/4)	Grundlagen der geowiss. Geländeausbildung B.Geo.102, (5/5)	Statistik B.Mat.0822, (6/4)	Allgemeine und Anorganische Chemie B.Che.4104, (6/6) Chemisches Praktikum B.Che.9107, (6/8)	Wahlpflicht-Nebenfach I Physik (10/9) B.Phy-NF.7001 & 7004 oder Physikalische Chemie B.Che.8001, (10/8) Wahlpflicht-Nebenfach II Biologie für Geowiss. B.Geo. 503, (6/4) oder Physische Geographie wahlweise B.Geg.05, (8/6) oder B.Geg.06, (7/4) oder Organische Chemie B.Che.1202, (6/5) oder Physikalische Chemie B.Che.8001, (10/8)	Nebenfachkorridor
	2	System Erde Ia (Orientierungsmodul) B.Geo.101a, (5/4)	System Erde Ib (Orientierungsmodul) B.Geo.101b, (5/4)		Mathematik in den Geowissenschaften B.Mat.0821, (6/4)			
61 C*	3	Erdgeschichte B.Geo.104, (7/5)	Geochemie B.Geo.109, (7/6), 1 C SK	Regionale Geologie B.Geo.110, (7/6)	Instrumentelle Analytik B.Geo.111, (7/6)	Angewandte Geowissenschaften I B.Geo.108a, (7/6)	Angewandte Geowissenschaften II B.Geo.108b, (5/4)	
	4		Strukturgeologie I B.Geo.105, (7/5)	Petrologie B.Geo.106, (7/7)	Karten und Profile B.Geo.107, (7/6)			
60 C*	5	Wahlpflicht Geowiss. aus B.Geo.201 bis -209, (6-7 C)	Wahlpflicht Geowiss. aus B.Geo.201 bis -209, (6-7 C)	Schlüsselkompetenzen (3-5 C)	Berufspraktikum B.Geo.601, (6 C)			
	6	Wahlpflicht Geowiss. aus B.Geo.201 bis -209, (6-7 C)	Wahlmodul 6 C	Schlüsselkompetenzen (6 C)	Bachelor-Arbeit (12 C)			

180 C*

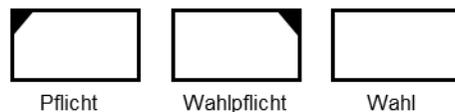
Angaben in Klammern: Credits (C) / Semesterwochenstunden (SWS); wenn keine exakte Angabe der SWS möglich ist, sind nur C angegeben.
 * = Die Angaben sind Richtwerte, die je nach den gewählten Modulen variieren können. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt mindestens 180 C und höchstens 185 C.
 Kursiv: Bereich der individuellen Profilbildung
 SK = Schlüsselkompetenzen

Wahlpflichtmodule Geowissenschaften:

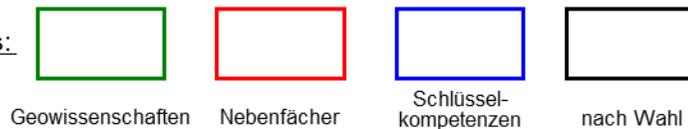
- | | | |
|--|---|---|
| Fernerkundung B.Geo.201, (7/6) | Strukturgeologie II B.Geo.204, (6/4) | Geomaterialien B.Geo.207, (7/6) |
| Geochemie II B.Geo.202, (6/5) | Sedimentologie / Sedimentpetrographie B.Geo.205, (7/6) | Umweltgeowissenschaften B.Geo.208, (7/6) |
| Isotopengeologie B.Geo.203, (7/6) | Hydro- u. Ingenieurgeologie B.Geo.206, (7/6) | Biosedimentologie B.Geo.209, (7/6) |

Anlage II: Bachelor-Studiengang Geowissenschaften - Modellstudienplan

Legende:



Farbcodes:



Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2015, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 23.07.2015 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 14.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.09.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum
- § 8 Studienberatung
- § 9 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung
- § 15 Gesamtergebnis
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums Ökosystemmanagement.

§ 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden die wichtigsten Grundlagen und Methoden der Analyse, Bewertung und des Managements von Ökosystemen sowie weiterführende, berufsfeldbezogene Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu erkennen, interdisziplinäre planerische Konzepte des Umweltmanagements zu entwickeln und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ qualifiziert Studierende zum Einstieg in die berufliche Praxis. ²Er bildet zudem eine Grundlage zum Einstieg in fachlich eng verwandte Master-Studiengänge. ³So ist eine Aufnahme in die geo-, forst- und agrarwissenschaftlichen Master-Studiengänge an der Universität Göttingen grundsätzlich möglich, wobei im Einzelfall fachspezifische Zusatzleistungen gefordert werden können. ⁴Auskunft hierüber erteilen die zuständigen Prüfungskommissionen.

(3) ¹Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) Ökosystemmanagement bereitet auf eine Berufstätigkeit in öffentlicher Verwaltung, Planungs- und Naturschutzbehörden, behördliche und nicht-behördlicher Raum- und Regionalplanung, Umwelt-, Planungs- oder Ingenieurbüros, Umweltrisikobewertung, Abfallwirtschaft, betrieblicher Umweltschutz, Umweltbildung, Rohstoffindustrie, Agrar- und Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungsdienst und Projektmanagement im internationalen Bereich, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, PR und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Fachpressewesen vor. ²Der Studiengang bildet weiterhin die Grundlage für weiterführende Master- und Promotionsstudiengänge der beteiligten Fakultäten.

(4) ¹Ökosystemmanagement ist eine Disziplin an der Schnittstelle zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung. ²Im Bachelor-Studiengang lernen die Studierenden fundamentale Sachverhalte und Konzepte der Ökologie und der Ressourcenökonomie kennen und gewinnen einen Einblick in die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Agrar-, Forst- und Geowissenschaften. ³Damit sollen die Absolventen ein Verständnis für die Funktion und das Zusammenwirken terrestrischer Ökosysteme und die Möglichkeiten ihres Managements erwerben. ⁴Sie sollen insbesondere befähigt werden, Konzepte für die integrierte und nachhaltige Nutzung von Ökosystemen und natürlichen, nachwachsenden und nicht nachwachsenden

Ressourcen zu erstellen. ⁵Damit verbunden sind die Bilanzierung von Stoffkreisläufen und die Bestimmung von Belastungsgrenzen von Ökosystemen. ⁶Mit ihrer breiten Grundbildung sollen die Studierenden auch die Kompetenz zur Lösung von Nutzungskonflikten im Spannungsfeld zwischen ökologischer Gefährdung und ökonomischer Rentabilität erwerben.

(5)¹In der Verflechtung grundlegender Inhalte aus Geo-, Agrar- und Forstwissenschaften wird den Studierenden eine breit gefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahe gebracht. ²Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Begriffe ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen einen weit gefächerten und integrativen Zugriff auf den Gesamtkomplex terrestrischer Ökosysteme. ³Darüber hinaus sollen spezielle Kompetenzen, namentlich im Bereich Geoinformationssysteme, es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, auch für komplexe planerische Aufgaben ausgewogene Entscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu treffen. ⁴Diese Ausbildung wird ihnen auf dem Arbeitsmarkt neben typisch planerischen Tätigkeiten auch breite Möglichkeiten in angrenzenden Fachgebieten eröffnen.

(6) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg und/oder für die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums.

(7) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse im Ökosystemmanagement erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“ beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst mindestens 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf das Fachstudium 120 C,
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C, davon 24 C für Schlüsselkompetenzen und 24 C für Wahlpflichtmodule, sowie
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module legt die Modulübersicht verbindlich fest (Anlage 1). ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen

elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind.

³Weitere Hinweise über den exemplarischen Studienverlauf gibt die Anlage 2.

(5) ¹Das Fachstudium umfasst in den ersten beiden Semestern vor allem naturwissenschaftliche und ökosystembezogene Grundlagen. ²Im 2. und 3. Fachsemester werden neben nutzungsorientierten Grundlagenmodulen (Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern) auch erste Aspekte der Analyse und Bewertung von Ökosystemen (Geoinformationssysteme, Karten und Profile, Ökosystemmanagement, Naturschutz) sowie politische Aspekte (Umwelt- und Ressourcenpolitik) aufgenommen. ³Auf dieser Basis bildet der praktische Teil (Praktikum) oder ein Auslandssemester den Abschluss des zweiten Studienjahres, wobei die Studierenden mit der Auswahl ihres Praktikums- oder Auslandsstudienplatzes bereits eine Orientierung in Richtung ihres später angestrebten Berufsfeldes vornehmen können. ⁴Im 5. Fachsemester werden die ökosystembezogenen Kompetenzen durch die Module „Aktuelle Aspekte des Ökosystemmanagements“ und „Ökosystemmodellierung“ gezielt gestärkt und vertieft. ⁵Das Modul „Energie und Rohstoffe“ bietet einen Einstieg in Exploration, Nutzung und Management nachwachsender und nicht nachwachsender Ressourcen. ⁶Weiterhin ist das 5. Fachsemester der Profilbildung der Studierenden entsprechend individueller fachspezifischer Neigungen gewidmet. ⁷Im 6. Fachsemester bietet das Modul „Agroforst“, aufbauend auf die in den ersten Semestern gelegten Grundlagen, einen Einstieg in neue zukunftsorientierte Konzepte der Landnutzung. ⁸Das Modul Agrar- und Umweltrecht macht die Studierenden mit rechtlichen Aspekten vertraut, ehe sie ihr Studium mit der Bachelorarbeit abschließen.

§ 5 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Interesse an den naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 6 Orientierungsmodule

Orientierungsmodule sind in der Anlage 1 (Modulübersicht) entsprechend gekennzeichnet.

§ 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) ¹Im Rahmen des Moduls B.ÖSM.117 ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens dreimonatiger Dauer mit Begleitseminar (Modul B.ÖSM.117; 18 C) zu absolvieren. ²Das Modul B.ÖSM.117 soll Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement maßgeblichen Berufsfeld vermitteln. ³Die Praktikantin oder der Praktikant soll Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusammenhänge in den Praktikumsbetrieben oder -einrichtungen erhalten und zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen befähigt werden. ⁴Das Berufspraktikum dient

gleichzeitig der Orientierung über eigene Fähigkeiten und Interessen. ⁵Mögliche Defizite können erkannt und in der verbleibenden Studienzeit korrigiert werden.

(2) ¹Das Berufspraktikum kann in Betrieben (z.B. Consulting-Büros, Industriebetrieben), Behörden, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (außerhalb von Deutschland auch an universitären Forschungseinrichtungen) oder vergleichbaren Institutionen abgeleistet werden.

²Der Praktikumsplatz soll im engen Kontext zu den Studienzielen des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement stehen und ist von den Studierenden eigenverantwortlich in einem geeigneten außeruniversitären Bereich zu organisieren. ³Für die Beratung der Studierenden in allgemeinen Fragen der Organisation (z.B. Vermittlung von Ausbildungsstellen, Vertragsgestaltung, Versicherung u. ä.), die Durchführung der Seminare und die Dokumentation der erbrachten Leistungen ist die Studiengangskoordinatorin beziehungsweise der Studiengangskoordinator zuständig.

(3) ¹Ein Berufspraktikum (Modul B.ÖSM.117) muss nicht absolviert werden, wenn ein Studienaufenthalt im Ausland absolviert wird, in dessen Rahmen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. ²In diesem Fall ist Modul B.ÖSM.117b zu absolvieren und durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) für jede Studierende und jeden Studierenden zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ³Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁴Das „learning agreement“ muss Studien- und Prüfungsangebote in einem Umfang, der wenigstens 12 Anrechnungspunkten entspricht, enthalten, die inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. ⁵Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ⁶Die oder der Studierende kann Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen des Absatzes 2 und der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 8 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen zu Studienmöglichkeiten und Studienorganisation, bei kritischen Situationen im Studium, zur Orientierung im Übergang zwischen Bachelor- und Master-Studium, zur beruflichen Orientierung und zum Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bietet die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie übernommen. ²Die Studierenden können die Studienfachberatung während ihres gesamten

Studiums aufsuchen; besonders empfehlenswert ist die Studienfachberatung zu Beginn des Studiums, vor einem geplanten Auslandsstudium oder der Wahl des außeruniversitären Berufspraktikums und für alle weiteren Belange der individuellen Studienplanung (Studieren mit Kind, Abweichungen von der Regelstudienzeit u. a.).

(3) ¹Des Weiteren stehen alle Lehrende des Studiengangs Ökosystemmanagement während der jeweiligen Sprechzeiten für spezielle Fragen zu ihrem Fachgebiet bzw. zu ihren Veranstaltungen zur Verfügung. ²Eine individuelle Studienberatung durch die jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden sollte die Kandidatin oder der Kandidat in Anspruch nehmen, wenn ihr oder ihm nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des zuständigen Gemeinsamen Prüfungsamts der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

§ 9 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Geländeübungen, Exkursionen und Tutorien oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Dazu gehören:

- a) Geländeübungen, Exkursionen,
- b) Übungen und Seminare.

²Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(3) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierende zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. ²Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.“

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen mit anderen Modulnummern als B.ÖSM. ist den Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge der jeweiligen am

Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“ beteiligten Fakultäten zu entnehmen.

(2) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können als fachspezifische Prüfungsleistungen auch folgende vorgesehen werden:

a) Schriftlicher Bericht (zu den Geländeübungen): Ein schriftlicher Bericht ist eine schriftliche, in geeigneter Form gegliederte und mit graphischen Elementen (z.B. Skizzen, Tabellen, Diagrammen, Fotos) versehene Darstellung der einzelnen, während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen unter Verwendung relevanter Fachtermini und zusätzlicher Literatur.

b) Kartierbericht: Ein Kartierbericht umfasst eine die naturräumliche Ausstattung betreffende selbstständig erstellte Karte samt schriftlichen Erläuterungen mit Beschreibungen des Kartiergebietes, der Geländebefunde, sowie der verwendeten Methoden und Arbeitsmittel.

c) GIS-Projektarbeit: Eine GIS-Projektarbeit ist die praktische Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Themenstellung unter Verwendung geeigneter GIS-Software, in der Regel ergänzt durch eine schriftliche Dokumentation des methodischen Vorgehens und der Ergebnisse. Zu einer GIS-Projektarbeit kann eine mündliche Präsentation der methodischen Vorgehensweise und der Arbeitsergebnisse vorgesehen werden.

d) Übungsaufgabe: Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche, in der Regel außerhalb der Präsenzzeit zu erbringende Leistung (–max. 5 Seiten) zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung, durch welche die Studierenden zeigen, dass sie bestimmte fachmethodische Fähigkeiten beherrschen und fachtheoretische Inhalte verstanden haben. Übungsaufgaben werden in der Regel semesterbegleitend durchgeführt, die Aufgabenstellungen veranstaltungsbegleitend an die Studierenden vergeben. Eine Übungsaufgabe kann als Einzel- oder Gruppenleistung gestellt werden.

e) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine schriftliche Darstellung der jeweiligen Einrichtung und Arbeitsbereiche sowie der durchgeführten Tätigkeiten; die gesammelten Erfahrungen werden reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumsstätigkeiten erörtert und dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden; weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert.

f) Auslandssemesterbericht: Ein Auslandssemesterbericht enthält eine sachliche, kritische und bewertende Zusammenfassung des Studiums im Ausland (Wahl der Universität und der dortigen Veranstaltungen mit Blick auf das hiesige Ökosystemmanagement-Studium, Reflektion der ausländischen Studienorganisation und Lehre, erlangte kulturelle Kompetenzen).

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 C aus Modulen des Studiengangs erbracht sein, darunter das Modul B.ÖSM.117 Berufspraktikum oder das Modul B.ÖSM.117b Auslandsstudium.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Methoden ein fachliches Problem aus dem Bereich Ökosystemmanagement im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der

Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher leimgebundener Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fakultäten eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt. ⁵Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

¹Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Klausuren dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen. ⁴Eine Auflistung betreffender Module wird vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 15 Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen im Rahmen des Fachstudiums und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt der Bachelorprüfung mindestens 1,9 beträgt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2895), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2014 S. 288), außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft; der Antrag ist bis spätestens 31.03.2016 zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oderaufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Eine Prüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 wird zum letzten Mal im Sommersemester 2018 durchgeführt.

Anlage 1 Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 120 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0013	6	4	Mathematik und Statistik
B.Agr.0301	6	4	Agrar- und Umweltrecht
B.Forst.1103	6	4	Naturwissenschaftliche Grundlagen
B.ÖSM.100	6	4	Bioklimatologie
B.ÖSM.101	6	4	Waldökologie
B.ÖSM.102	6	5	Geowissenschaften
B.ÖSM.103	6	3	Geoinformatik 1
B.ÖSM.104	6	4	Biotoptypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland
B.ÖSM.105	6	6	Karten und Profile
B.ÖSM.106	3	2	Naturschutz
B.ÖSM.107	6	4	Bodenkunde
B.ÖSM.108	6	4	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern
B.ÖSM.109	6	3	Geoinformatik 2
B.ÖSM.110	3	3	Quartärgeowissenschaften
B.ÖSM.111	6	4	Ökosystemmanagement
B.ÖSM.112	6	4	Umwelt- und Ressourcenpolitik
B.ÖSM.113	6	4	Ökosystemmodellierung
B.ÖSM.114	6	4	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements
B.ÖSM.115	12	9	Energie und Rohstoffe
B.ÖSM.116	6	4	Agroforst

Die Module B.ÖSM.101, B.ÖSM.104 und B.ÖSM.111 sind Orientierungsmodule.

2. Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie.

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0001	6	4	Agrarökologie und Umweltpolitik
B.Agr.0002	6	4	Biologie der Pflanzen
B.Agr.0003	6	4	Biologie der Tiere
B.Agr.0014	6	4	Pflanzenbau
B.Agr.0315	6	4	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte
B.Agr.0316	6	8	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0323	6	4	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen
B.Agr.0329	6	4	Pflanzenbau / Pflanzenzüchtung
B.Agr.0339	6	4	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung
B.Agr.0347	6	8	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes
B.Agr.0359	6	4	Agrarökologie und Biodiversität
B.Forst.1104	6	5	Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde
B.Forst.1116	6	5	Holzernte und Logistik
B.Forst.1118	6	5	Waldinventur
B.Forst.1122	6	4	Waldwachstum und Forsteinrichtung
B.Forst.1125	3	2	Öffentlichkeitsarbeit/Waldpädagogik
B.Forst.1127	3	2	Forst- und Umweltpolitik
B.Forst.1201	6	4	Angewandte Waldpflanzenkunde
B.Forst.1202	6	4	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen
B.Forst.1203	6	4	Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder
B.Forst.1204	6	4	Waldarbeit und Walderschließung
B.Forst.1205	6	4	Waldbau - Praxis
B.Forst.1206	3	2	Angewandte Wildtierbiologie
B.Forst.1207	6	4	Angewandte Vegetationskunde
B.Geg.05	8	6	Relief und Boden
B.Geg.06	7	4	Klima und Gewässer
B.Geg.07	7	4	Kultur- und Sozialgeographie
B.Geg.08	7	4	Wirtschaftsgeographie
B.Geg.13	6	3	Physiogeographische Prozessforschung
B.Geg.14	6	3	Kulturräumliche Regionalanalyse
B.Geo.201	7	5	Geowissenschaftliche Fernerkundung
B.Geo.208	7	6	Umweltgeowissenschaften
B.Geo.503	6	4	Biologie für Geowissenschaftler
B.Geo.702	3	3	Praxis des Naturkatastrophen-Management
B.Geo.707	4	4	An Introduction to Molecular, Phylogenetic and DNA Barcoding Methods

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Bachelor-Studiengang 'Ökosystemmanagement' Modellstudienverlaufsplan (Stand: 01.10.2015)

Semester							Credits (C)	
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen B.Forst.1103, 6C Klausur 120 Min.	Waldökologie B.ÖSM.101, 6C Klausur 90 Min. und Postererstellung	Geowissenschaften B.ÖSM.102, 6 C Klausur 90 Min.	Mathematik & Statistik B.Agr.0013, 6C Klausur 90 Min.	Schlüsselkompetenzen 6C		(optional) Wahlpflichtmodul 2x3 bzw. 6C	27-30
2	Bioklimatologie B.ÖSM.100, 6C Klausur 90 Min.	Geoinformatik 1 B.ÖSM.103, 6C GIS-Projektarbeit 15 S.		Biotoptypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland B.ÖSM.104, 6C Hausarbeit 15 Seiten	Karten & Profile B.ÖSM.105, 6C Klausur 90 Min.	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern B.ÖSM.108, 6C Klausur 120 Min.	Bodenkunde B.ÖSM.107, 6C Klausur 120 Min.	33
3	Ökosystemmanagement B.ÖSM.111, 6C Referat 15 Min. o. Poster 1 S. oder Hausarbeit 15 S.	Umwelt- und Ressourcenpolitik B.ÖSM.112, 6C Klausur 60 Min.	Quartärgeowissenschaften B.ÖSM.110, 3C Klausur 60 Min.	Geoinformatik 2 B.ÖSM.109, 6C Klausur 60 Min.		Naturschutz B.ÖSM.106, 3C Klausur 60 Min.	30	
4	Berufspraktikum B.ÖSM.117, 18C (inkl. Seminar) Praktikumsbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min. alternativ: Auslandsstudium B.ÖSM.117b, 18C (inkl. Seminar) Auslandssemesterbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min.			(optional) Wahlpflichtmodul 2x3 bzw. 6C	Wahlpflichtmodul 6C		27-30	
5	Ökosystemmodellierung B.ÖSM.113, 6C Posterpräsentation 1 S.	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements B.ÖSM.114, 6C Poster 1 S. o. Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 Seiten	Regenerative Energien, 4C Klausur 60 Min.	Geogene Energieträger, 4C Hausarbeit 10 S.	Wahlpflichtmodul 6C	Wahlpflichtmodul 6C	32	
6	Agrar- und Umweltrecht B.Agr.0301, 6C Klausur 120 Min.	Agroforst B.ÖSM.116, 6C Referat 30 Min und Hausarbeit 10 Seiten	Energie & Rohstoffe B.ÖSM.115, 12C Rohstoff Holz, 4C Klausur 45 Min.	Bachelorarbeit 12C			28	

Fachstudium – Pflichtmodule (120 C)

(Indiv.) Professionalisierungsbereich - Wahlpflichtmodule (24 C), siehe Liste im Modulhandbuch

(Indiv.) Professionalisierungsbereich - uniweite o. fachbezogene Schlüsselkompetenzen (6 C), siehe Modulhandbuch

(Indiv.) Professionalisierungsbereich - Berufspraktikum o. Auslandsstudium (18 C)

Bachelorarbeit (12 C)

Credits gesamt: 180

Farbcodes:

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.09.2015 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 745), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2014 S. 1250), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche

Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 745), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2014 S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

Master-Studiengang „Geowissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erbracht werden. Soweit nicht anders vermerkt besteht bei Seminaren und Übungen Anwesenheitspflicht.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.101	Geodynamik I	(6 C/6 SWS)
M.Geo.102	Geodynamik II	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.103	Globaler Wandel	(6 C/6 SWS)
M.Geo.104	Regionale Geologie	(6 C/6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I	(6 C/5 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II	(6 C/5,5 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.116	Paläobotanik	(6 C/4 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen	(6 C/5 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie und isotopengeochemische Tracer	(6 C/6 SWS)
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung	(6 C/6 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten	(6 C/5 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration	(6 C/4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung	(6 C/6 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.141	Minerale	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser	(6 C/5 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur	(6 C/4,5 SWS)

M.Geo.144	Elektronenmikroskopie	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.211	Geobiologie-/Paläontologie-Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie	(6 C/5 SWS)
M.Geo.223	Kosmochemie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.224	Hydrogeochemistry	(6 C/5 SWS)
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene	(6 C/6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III	(6 C/5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik	(6 C/5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste	(6 C/5 SWS)
M.Geo.240	Geologischen Geländestudien	(6 C/6 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie-Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite	(6 C/4,5 SWS)

c. Studienschwerpunkt

Es kann einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien absolviert werden; dazu sind aus den Modulen nach Buchstabe b Module im Umfang von jeweils 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es kann in der Regel nur ein Studienschwerpunkt zertifiziert werden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

ca. Studienschwerpunkt „Geobiologie“

i. Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I	(6 C/5 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II	(6 C/5,5 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.116	Paläobotanik	(6 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen	(6 C/5 SWS)
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung	(6 C/6 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten	(6 C/5 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration	(6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.211	Geobiologie-/Paläontologie - Projekt	(6 C/3 SWS)

cb. Studienschwerpunkt „Geochemie“

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen	(6 C/5 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie und isotopengeochemische Tracer	(6 C/6 SWS)
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung	(6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.114	Biogeochemie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten	(6 C/5 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration	(6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie	(6 C/5 SWS)
M.Geo.223	Kosmochemie	(6 C/6 SWS)
M.Geo.224	Hydrogeochemistry	(6 C/5 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Geologie“

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten	(6 C/5 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration	(6 C/4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung	(6 C/6 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt	(6 C/3 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene	(6 C/6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III	(6 C/5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik	(6 C/5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste	(6 C/5 SWS)
M.Geo.240	Geologischen Geländestudien	(6 C/6 SWS)

cd. Studienschwerpunkt „Geomaterialien“

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.141	Minerale	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser	(6 C/5 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur	(6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie	(6 C/4,5 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie	(6 C/5 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt	(6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite	(6 C/4,5 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es ist nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Geo.105	Wissenschaftliches Arbeiten	(6 C/3 SWS)
-----------	-----------------------------	-------------

b Schlüsselkompetenzmodule

Es müssen Schlüsselkompetenzmodule aus dem jeweils gültigen universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Alternativ kann auch nachfolgendes Modul absolviert werden:

M.Geo.401	Externes Praktikum für Masterstudierende	(6 C)
-----------	--	-------

Auf Antrag an die Prüfungskommission können noch weitere geowissenschaftliche Module als Schlüsselkompetenzmodule belegt werden.

c. Wahlmodule

Es sind weitere Module im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren. Wählbar sind die noch nicht absolvierten Module nach Nummer 1 Buchstabe b, sowie die unten stehenden. Weitere geowissenschaftliche Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs. Des Weiteren können Module aus dem Angebot der Universität absolviert werden, sofern diese nicht im universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen aufgeführt sind und die anbietende Fakultät der Belegung zustimmt.

B.Geo.709	Analyse röntgenographischer Viel- und Einkristalldaten	(3 C/2 SWS)
B.Geo.711	Planen und Bewerten von Arbeiten in den angewandten Geowissenschaften	(3 C/2 SWS)
B.Geo.713	Glaziologie	(3 C/2 SWS)
B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften	(3 C/ 3 SWS)
M.Geo.331	Kartier-Projekt	(12 C/3 SWS)
M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende	(6 C/3 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

2. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne
a. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan ohne Studienschwerpunkt.
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits
 (bei Studienbeginn im Wintersemester)

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule	
M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/ 5,5 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.116	Paläobotanik (6 C/ 4 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie u. isotopengeochemische Tracer (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C/ 4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/ 4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur (6 C/ 4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)
M.Geo.211	Geobiologie-/Paläontologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 4-5 SWS)
M.Geo.223	Kosmochemie (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.224	Hydrogeochemistry (6 C / 5 SWS)
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/ 4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/ 5 SWS)
M.Geo.240	Geologische Geländestudien (6 C/ 6 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/ 3SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/ 4,5 SWS)
Wahlmodule	
B.Geo.709	Analyse röntgenographischer Kristalldaten (3 C / 2 SWS)
B.Geo.711	Planen/Bewerten von Arbeiten in angewandten Geowiss. (3 C / 2 SWS)
B.Geo.713	Glaziologie (3 C / 2 SWS)
B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
sowie:	
- noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule	
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot	
- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt	

**b. Master Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geobiologie.
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits
(bei Studienbeginn im Wintersemester)**

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 33 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.111 Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.112 Geomikrobiologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)
2. Sem. Σ 27 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.113 Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/ 5,5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	M.Geo.116 Paläobotanik (6 C/ 4 SWS)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)		Wahlmodule (mind. 24 C)	
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)		wählbar sind:
M.Geo.125	Stabile Isotope – Vertiefung (6 C/ 6 SWS)	B.Geo.709	Analyse röntgenographischer Kristalldaten (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136a	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.711	Planen/Bewerten von Arbeiten in angewandten Geowiss. (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136b	Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C / 4 SWS)	B.Geo.713	Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.211	Geobiologie-Paläontologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
		sowie:	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
			- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
			- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

c. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geochemie.
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits
 (bei Studienbeginn im Wintersemester)

Semester Σ 120 C	Module						
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.121 Mikroana- lytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.123 Geochrono- logie u. isotopengeo- chemische Tracer (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.125 Stabile Isotope - Vertiefung (6 C/ 6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/ 3 SWS)				Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6) Schlüsselkompetenzen		
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)					

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)	Wahlmodule (mind. 24 C)
M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)	wählbar sind:
M.Geo.136a Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.709 Analyse röntgenographischer Kristalldaten (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136b Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C / 4 SWS)	B.Geo.711 Planen/Bewerten von Arbeiten in angewandten Geowiss. (3 C / 2 SWS)
M.Geo.141 Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.713 Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.222 Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.714 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.223 Kosmochemie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.224 Hydrogeochemistry (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.336 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
	sowie:
	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
	- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**d. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geologie.
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits
(bei Studienbeginn im Wintersemester)**

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.136a Beckenanalyse 1 (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.139 Geologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.136b Beckenanalyse 2 (6 C/ 4 SWS)	M.Geo.138 Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/ 6 SWS)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)	Wahlmodule (mind. 24 C)
M.Geo.232 Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/ 6 SWS)	wählbar sind:
M.Geo.236 Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.709 Analyse röntgenographischer Kristalldaten (3 C / 2 SWS)
M.Geo.237 Geodynamik III (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.711 Planen/Bewerten von Arbeiten in angewandten Geowiss. (3 C / 2 SWS)
M.Geo.238 Einführung in die Mikrotektonik (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.713 Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.239 Fluide in der Erdkruste (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.714 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.240 Geologische Geländestudien (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
	M.Geo.336 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
	sowie: - weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
	- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**e. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geomaterialien.
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits
(bei Studienbeginn im Wintersemester)**

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.141 Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.143 Anisotropie und Struktur (6 C/ 4,5 C)	M.Geo.144 Elektronen- mikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/ 5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)	Wahlmodule
M.Geo.222 Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 5 SWS)	wählbar sind:
M.Geo.243 Kristallographie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	B.Geo.709 Analyse röntgenographischer Kristalldaten (3 C / 2 SWS)
M.Geo.244 Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/ 3 SWS)	B.Geo.711 Planen/Bewerten von Arbeiten in angewandten Geowiss. (3 C / 2 SWS)
M.Geo.245 Kristalle und Kristallite (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.713 Glaziologie (3 C / 2 SWS)
	B.Geo.714 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
	M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
	M.Geo.336 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
	sowie:
	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
	- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

g. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geobiologie.
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits
 (bei Studienbeginn im Sommersemester)

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 27 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.113 Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/ 6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
2. Sem. Σ 33 C		M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.111 Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.112 Geomikrobiologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)	Wahlmodule (mind. 24 C)
M.Geo.121 Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)	wählbar sind:
M.Geo.125 Stabile Isotope – Vertiefung (6 C/ 6 SWS)	B.Geo.709 Analyse röntgenographischer Kristalldaten (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136a Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.711 Planen/Bewerten von Arbeiten in angewandten Geowiss. (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136b Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C / 4 SWS)	B.Geo.713 Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.141 Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.714 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.144 Elektronenmikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.211 Geobiologie-Paläontologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	M.Geo.336 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
	sowie:
	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
	- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

h. Master Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geochemie.
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits
 (bei Studienbeginn im Sommersemester)

Semester Σ 120 C	Module						
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	M.Geo.121 Mikroana- lytische Methoden und Anwendungen (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.123 Geochrono- logie u. isotopengeo- chemische Tracer (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.124 Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/ 6 SWS)	Wahl (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 6 SWS)				Wahlpflicht (6 C)
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6)		
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)					

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)	Wahlmodule (mind. 24 C)
M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/ 6 SWS)	wählbar sind:
M.Geo.136a Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.709 Analyse röntgenographischer Kristalldaten (3 C / 2 SWS)
M.Geo.136b Beckenanalyse 2: Diagenetic and thermal analysis with applications in hydrocarbon exploration (6 C / 4 SWS)	B.Geo.711 Planen/Bewerten von Arbeiten in angewandten Geowiss. (3 C / 2 SWS)
M.Geo.141 Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.713 Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.222 Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.714 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.223 Kosmochemie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
M.Geo.224 Hydrogeochemistry (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.336 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
	sowie:
	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
	- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**i. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geologie.
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits
(bei Studienbeginn im Sommersemester)**

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.137 Beckenanalyse 2: Diagenese u. therm. Entwicklung (6 C/ 4 SWS)	M.Geo.138 Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/ 5 SWS)	Wahl (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.136 Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/ 5 SWS)	M.Geo.139 Geologie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)		Wahlmodule (mind. 24 C)	
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/ 6 SWS)		wählbar sind:
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.709	Analyse röntgenographischer Kristalldaten (3 C / 2 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.711	Planen/Bewerten von Arbeiten in angewandten Geowiss. (3 C / 2 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.713	Glaziologie (3 C / 2 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/ 5 SWS)	B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
M.Geo.240	Geologische Geländestudien (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
		M.Geo.336	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
		sowie:	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
			- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
			- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**j. Master-Studiengang Geowissenschaften. Exemplarischer Studienverlaufsplan mit dem Studienschwerpunkt Geomaterialien.
4 Semester - 120 Anrechnungspunkte/ Credits
(bei Studienbeginn im Sommersemester)**

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/ 5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	M.Geo.144 Elektronen- mikroskopie (6 C/ 4,5 SWS)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/ 6 SWS)	M.Geo.141 Minerale (6 C/ 4,5 SWS)	M.Geo.143 Anisotropie und Struktur (6 C/ 4,5 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/ 3 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C) Schlüsselkompetenzen	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)	Wahlmodule
M.Geo.222 Analytische Methoden der Petrologie (6 C/ 5 SWS)	wählbar sind:
M.Geo.243 Kristallographie-Projekt (6 C/ 3 SWS)	B.Geo.709 Analyse röntgenographischer Kristalldaten (3 C / 2 SWS)
M.Geo.244 Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/ 3 SWS)	B.Geo.711 Planen/Bewerten von Arbeiten in angewandten Geowiss. (3 C / 2 SWS)
M.Geo.245 Kristalle und Kristallite (6 C/ 4,5 SWS)	B.Geo.713 Glaziologie (3 C / 2 SWS)
	B.Geo.714 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften (3 C / 3 SWS)
	M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/ 3 SWS)
	M.Geo.336 Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften für Masterstudierende (6 C/ 3 SWS)
	sowie:
	- weitere noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule
	- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot
	- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 15.06.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.09.2015 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 763), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2014 S. 1265), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 763), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2014 S. 1265), wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Das Studium umfasst mindestens 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C).

²Das Studium gliedert sich in:

- a) Fachstudium im Umfang von 79 C,
- b) Professionalisierungsbereich im Umfang von 5 C sowie Schlüsselkompetenzen im Umfang von 6 C,
- c) eine schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Umfang von 30 C.“

b. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Es muss ein Projektmodul aus 8 möglichen Projektmodulen (M.HEG.351-358) absolviert werden.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen folgende zwölf Module im Umfang von insgesamt 79 C erfolgreich absolviert werden:

M.HEG.11	General Tools	(9 C / 6 SWS)
M.HEG.12	Hydrogeology I	(8 C / 6 SWS)
M.HEG.13	Hydrogeochemistry	(6 C / 5 SWS)
M.HEG.14	Hydrology and GIS	(6 C / 5 SWS)
M.HEG.21	Hydrogeology II	(8 C / 6 SWS)
M.HEG.22	Groundwater Modeling I	(6 C / 5 SWS)
M.HEG.23	Geophysics	(6 C / 4 SWS)
M.HEG.24	Georeservoirs I – Processes and Characterization	(6 C / 4 SWS)
M.HEG.310	Groundwater Modeling II	(8 C / 5 SWS)
M.HEG.320	Georeservoirs II – Environments and Applications	(5 C / 4 SWS)
M.HEG.330	Advanced methods in Hydrogeology	(8 C / 5 SWS)
M.HEG.340	Selected Topics in Hydrogeology	(3 C / 2 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es muss eines der folgenden Module aus der Kategorie „Planning, Working, Writing and Presenting (PWWP) in Science“ im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.HEG.351	PWWP in Science – Fundamentals of Geology	(5 C / 4 SWS)
M.HEG.352	PWWP in Science – Fractured and Karstified Aquifers	(5 C / 4 SWS)
M.HEG.353	PWWP in Science – Site Investigation and Modeling	(5 C / 4 SWS)
M.HEG.354	PWWP in Science – GIS and Remote Sensing	(5 C / 4 SWS)
M.HEG.355	PWWP in Science – Groundwater Modeling II	(5 C / 4 SWS)
M.HEG.356	PWWP in Science – Hydrogeochemistry	(5 C / 4 SWS)
M.HEG.357	PWWP in Science – Isotope Geochemistry	(5 C / 4 SWS)
M.HEG.358	PWWP in Science – Georeservoirs	(5 C / 4 SWS)

3. Schlüsselkompetenzen

Es muss wenigstens ein weiteres Modul im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C aus dem zulässigen Angebot erfolgreich absolviert werden.

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

3. Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“

1	M.HEG.11 General Tools (9 C / 6 SWS)	M.HEG.12 Hydrogeology I (8 C / 6 SWS)	M.HEG.13 Hydrogeochemistry (6 C / 5 SWS)	M.HEG.14 Hydrology (6 C / 5 SWS)	29 C 22 SWS	
2	M.HEG.21 Hydrogeology II (8 C / 6 SWS)	M.HEG.22 Groundwater Modeling I (6 C / 5 SWS)	M.HEG.23 Geophysics (6 C / 4 SWS)	M. HEG.24 Georeservoirs I (6 C / 4 SWS)	Schlüsselkompetenzen (6 C / 4 SWS)	32 C 23 SWS
3	M.HEG.310 Groundwater Modeling II (8 C / 5 SWS)	M.HEG.320 Georeservoirs II (5 C / 4 SWS)	M.HEG.330 Advanced Methods in Hydrogeology (8 C / 5 SWS)	M.HEG.340 Selected Topics in ... (3 C / 2 SWS)	M.HEG.35X Professionalisierung (5 C / 3 SWS)	29 C 19 SWS
4	Master Thesis (30 C)				30 C	
Professionalisierungsbereich (Planning, Working, Writing and Presenting in Science) M.HEG.351: Fundamentals of Geology M.HEG.352: Fractured and Karstified Aquifers M.HEG.353: Site Investigation and Modeling M.HEG.354: GIS and Remote Sensing M.HEG.355: Groundwater Modeling II M.HEG.356: Hydrogeochemistry M.HEG.357: Isotope Geochemistry M.HEG.358: Georeservoirs					120 C 64 SWS	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.